

Meldung über die Einfuhr von Feuerwaffen, verbotener Waffen oder verbotener Munition im Rahmen der Wohnsitzverlegung aus der Schweiz nach Liechtenstein

Art. 31 WaffG

Name:	_____	Geburtsdatum:	_____
Vorname(n):	_____	Staatsangehörigkeit:	_____
Strasse / Nr.:	_____	PLZ / Wohnort:	_____
Telefon:	_____	Email:	_____

Bezeichnung der Waffe/n, der Munition:

Waffenart	Hersteller	Bezeichnung/ Modell	Kaliber	Nummer

Für weitere Waffen oder Munition bitte Seite 2 verwenden.

Der vorliegenden Meldung sind beizulegen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (im Original), nicht älter als drei Monate;
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte)
- Kopie des Ausländerausweises
- Nachweis des rechtmässigen Erwerbs (Kopie Waffenerwerbsschein, Kopie schriftlicher Vertrag der Übertragung etc.)

Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Die Landespolizei führt für den Vollzug der Waffengesetzgebung ein Waffenregister. Dieses dient insbesondere der Geschäfts- und Aktenverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben sowie der Dokumentation des Erwerbs und der Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Waffen-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV).

Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre durch die Landespolizei verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern,

